
Stadt Landau in der Pfalz

23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ (Parallelverfahren zum
Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“)

und

Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2
BauGB

Synopse vom Februar 2021
zur
Entwurfssfassung vom November 2020

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Behindertenbeauftragter der Stadt Landau
- Nr. 2 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)
- Nr. 3 Feuerwehr Landau
- Nr. 4 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
- Nr. 5 Stadtverwaltung Landau, Kampfmittel
- Nr. 6 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Nr. 7 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Nr. 8 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt
- Nr. 9 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße. Abt. Gesundheit, Landau
- Nr. 10 Telekom
- Nr. 11 Vodafone

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Untere Bauaufsichtsbehörde, Stadtverwaltung Landau
- Pfalzkom, Ludwigshafen
- Polizei, Landau
- Schulamt, Stadtverwaltung Landau
- Umweltamt 353- Naturschutz und Klima, Stadtverwaltung Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- DB Bahn AG, Frankfurt
- CORPUS SIREO Real Estate GmbH, Stuttgart
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz
- Vermessungs- und Katasteramt Landau, Landau
- Energie Südwest Netz GmbH, Landau
- Umweltschutz/ Untere Abfall- und Wasserbehörde, Stadtverwaltung Landau
- Jugendamt, Stadtverwaltung Landau
- Untere Denkmalschutzbehörde, Landau

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Behinderten- beauftragter der Stadt Landau	Stellungnahme vom 2. Februar 2021 Ich nehme grundlegenden Bezug auf meine zum Vorentwurf bereits erteilte Stellungnahme vom 05.12.2019. Zusätzlich möchte ich noch folgendes ergänzen. Bei den „Textlichen Festsetzungen“ bitte ich im Teil E „Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ das Thema „Barrierefreies Bauen“ wie folgt noch einzufügen: öffentlich zugängliche Gebäude, Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie deren Zugänge sollen gemäß DIN 18040 barrierefrei gestaltet werden, sodass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die DIN EN 81-70 (Barrierefreies Bauen und Wohnen) und DIN 32984 (Blindenleitsystem/Taktile Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) sind zu beachten. 1 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze, müssen barrierefrei als Behindertenparkplatz gestaltet sein. Nach DIN 18040 sollen für Stellplätze mindestens 350 cm breit und 500 cm lang und für Kleinbusse mindestens 350 cm breit, 750 cm lang und 250 cm hoch geplant werden. Die barrierefreien Stellplätze sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge, insbesondere an öffentlichen Gebäuden sowie Gebäuden mit hohen öffentlichen	Die einschlägigen Regelwerke sind generell zu berücksichtigen. Der Hinweis sollte im weiteren Verfahren bzw. der nachfolgenden Umsetzungsebene berücksichtigt werden, betrifft aber nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Interesse (z.B. Sporthallen etc.), angeordnet sein. Zu erforderlichen Elementen der barrierefreien Verkehrsraumgestaltung sowie der Lösungsumsetzung bei Querungsstelle, Bushaltestellen, Gehwegen und Radwegen bitte ich um besondere Berücksichtigung des Leitfadens für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsflächen des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz. Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen. <u>Stellungnahme vom 5.12.2019 zum Vorentwurf:</u> Die Baugrundstücksflächen des Plangebietes befinden sich gesamtheitlich in städtischem Eigentum. Allerdings sind die Flurstücksflächen 2722/011, 2702/001 und 2722/010 mit Erbbaurecht belastet. Für die im Plangebiet zu erschließenden Straßenflächen soll bei Fußgängerwegen besonders beachtet werden, dass für mobilitätsbehinderte Menschen etwaige zu entstehenden Barrieren verhindert werden (DIN 18024/1 – 18024/2 und 18040). Gefahrenübergänge innerhalb des öffentlichen Verkehrsraum sollen in Art/Weise nach DIN 32984 für Blinde und stark sehbehinderte Menschen gemindert werden. Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Wegfallen von Verkehrsflächen, einerseits erfolgt durch einziehen der bisher dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Bekanntmachung vom 05.12.2019, andererseits durch Änderung der Verkehrsführung, ein Teil unserer Kanäle nun in Wohnbauflächen zum Liegen kommen. Im Zuge der Erschließung sind diese umzulegen bzw. durch Grunddienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Entwurf B-Plan: Das oben genannte Bebauungsplan-gebiet ist über vorhandene Regenwasser- Misch- und Schmutzwasserkanäle am Kanalnetz des EWI- angeschlossen. Diese müssen im Zuge der Erschließung teilweise umgelegt und erneuert werden. Das vorhandene Netz wird zudem erweitert, da die Wegeführung an die neue Bebauung angepasst wird. Die neue Bebauung wird über Trennsystem entwässert. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Queich ist über eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gesichert. Im Zuge der Entwässerungsplanung sind die genehmigten Werte hinsichtlich Einleitmenge und angeschlossener befestigter Flächen zu überprüfen, ggf. ist eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Klimaanpassung und Starkregenvorsorge (Überflutungsschutz) sollten im verdichteten innerstädtischen Bereich anstehende Baumaßnahmen als Gelegenheitsfenster genutzt werden, auch die Innenstadtbereiche in eine wassersensitive Stadt zu überführen. Dazu muss zum einen das Dreiecksverhältnis von Verdunstung —Versicke-	Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplanes, sondern die nachfolgenden Umsetzungsebene. Auswirkungen auf die Inhalte der vorliegenden Planung sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.	- -	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		runge—Oberflächenabfluss möglichst nahe an den natürlichen Zustand gebracht werden und zum anderen auf stark versiegelten Flächen Retentionsraum für Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregen vorgehalten werden. Im Sinne des Landeswassergesetzes ist das nicht verschmutzte Niederschlagswasser bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand für die Gartenbewässerung zu nutzen, als Brauchwasser zu verwerten oder zum Versickern / Verdunsten zu bringen. Ist das nicht möglich, ist zumindest ein Rückhalt mit einer gedrosselten Ableitung in Höhe des natürlichen Gebietsabflusses vorzusehen. Auch die Ableitung erfolgt erst nach einer Passage durch eine belebte Bodenzone. Dieser Hinweis ist in der Festsetzung bereits festgelegt. Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung (z.B. Dachbegrünung mit verzögerter Abfluss und bei entsprechender Ausführung Retentionsvolumen; Fassadenbegrünung) sind vorgesehen. Bei abflußwirksamen Flächen > 800 m² verlangen wir im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens einen Überflutungsnachweis. Die Sicherheit einer schadlosen Überflutung des Geländes bei einem mindestens 30-jährigen Regenereignisses ist nachzuweisen. Der Bauherr sollte seine Gebäude mit geeigneten Maßnahmen vor den Folgen von Starkregenereignissen schützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplanes, sondern die nachfolgenden Umsetzungsebene. Auswirkungen auf die Inhalte der vorliegenden Planung sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. Entsprechende Hinweise sind in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „10	- - - -	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich. Eine Abwägungsentscheidung

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		19. Februar 2021, AZ.: 86.10.18.610 Stellungnahme KAB Bebauungsplan C 39 Die ehemaligen Grün- und Verkehrsflächen, die nach der Festsetzung im Bebauungsplan bebaubar sind insbesondere in den Planbereichen WA1 und WA2 werden beitragspflichtig. Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen müssen noch umfangreiche Flächenvermessungen durchgeführt werden. 	Entwässerung, Schutz vor Starkregenereignissen“ bereits vorgesehen. Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern die nachfolgenden Umsetzungsebene. Auswirkungen auf die Inhalte der vorliegenden Planung sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.	-	wird nicht erforderlich. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
3	Feuerwehr Landau Brand- und Katastrophenschutz 76829 Landau	Stellungnahme vom 26. Januar 2021 Die Überprüfung der Entwürfe zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 „Prießnitzweg“ und dem Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“ der Stadt Landau in der Pfalz, ist aus Sicht des Brandschutzes nachfolgendes zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von zwei Stunden muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Die erforderliche Wassermenge ist von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/1-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen.	Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplanes, sondern die nachfolgenden Umsetzungsebene. Auswirkungen auf die Inhalte der vorliegenden Planung sind mit der Stellungnahme nicht verbunden. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde unter „Teil E Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ ein Hinweis zum Brandschutz mit aufgenommen. Der Stellungnahme kann zudem Rechnung getragen werden, indem der bereits bestehende Hinweis zum Brandschutz entsprechend der Stellungnahme ergänzt wird.	+	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Zu- und Durchfahrten, sowie die Flächen nach § 7 Abs. 4 LBauO dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig freizuhalten. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „<i>Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr</i>“ der <i>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Ziste der Technischen Baubestimmungen vom 17.07.2000 (Min.Bl. 11/2000 S. 260 und Anlagen 7.4/1, 7.42 vom 1.10.2015 (Amts Bl. Nr. 8/2015, S. 154)</i> anzuwenden. Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann, Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen.			
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 18. Februar 2021, Az.: E-2019/0190 dh Das o.g. Vorhaben liegt im Bereich der historischen Festung Landau (Fdst. Landau 31). Die im Boden liegende Festung Landau ist denkmalrechtlich als bauliche Gesamtanlage nach § 5 DSchG geschützt. Für das Areal in dem das Bauvorhaben liegt, ist eine Rechtsverordnung für ein Grabungsschutzgebiet in Vorbereitung. Auf Initiative der Stadt Landau fand bereits am 06.03.2019 eine Besprechung statt, in der die Betroffenheit durch Befunde der Festungsanlagen	Der Hinweis, dass hinsichtlich der Planung keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Landau erörtert wurde. Konkret ist der östliche Teil des Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens durch festungszeitliche Strukturen betroffen, bei dem nach jetzigem Kenntnisstand jedoch eher mit dem Vorkommen eines festungszeitlichen Erdwerks zu rechnen ist, welches archäologisch nur schwer nachweisbar ist. Die Landesarchäologie Speyer hat der Stadt Landau mit E-Mail vom 17.12.2019 mitgeteilt, dass wir auf eine vorgelagerte Sondage durch Baggerschürfe im Bereich des vermuteten Erdwerks verzichten werden. Gegen die Entwürfe zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 Prießnitzweg" der Stadt Landau in der Pfalz (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg") sowie zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg" haben wir keine Bedenken. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden: 1. Bedingungen 1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns	Die von Seiten der Direktion Landesarchäologie gestellten Bedingungen und Auflagen sind als Hinweise bereits in Teil E „Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ Nummer 7 der textlichen Festsetzung vermerkt und sollten im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen. 2. Auflagen 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
5	Stadtverwaltung Landau Ordnungsabteilung Kampfmittel 76829 Landau	Stellungnahme vom 2. Februar 2021, Az.: 32.27.05.61 Es besteht größtenteils keine bis sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Kampfmittelfunden, lediglich nordöstlichen Bereich ist ein Teilstück noch in der Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen. Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhabenbezogen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht erforderlich.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

[illegible]

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen.			
8	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl-Helfferich-Str. 22 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 24. Februar 2021, Az.: 34/2-29.00.03 ...zu der v.g. Flächennutzungsplanänderung bzw. zu dem Bebauungsplan ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise: <u>Wasserwirtschaft</u> Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen. Gewässer I Überschwemmungsgebiete Nördlich entlang des dargestellten Geltungsbereichs befindet sich die Queich, ein Gewässer II. Ordnung. Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht erforderlich. Die Hinweise zum einzuhaltenden Gewässerentwicklungskorridor wird zur Kenntnis genommen. Die getroffenen zeichnerischen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche gewährleisten, dass mit den künftigen baulichen Anlagen ein Abstand von mind. 10,00 m Breite bis zur Böschungsoberkante der Queich freigehalten wird.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teilländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Die Ausweisung von freizuhaltenen Gewässerentwicklungskorridoren zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer und Gewässerrandstreifen zum Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung der Stoffeinträge aus diffusen Quellen wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert. Gewässerentwicklungskorridore dienen dem Naturschutz und der Landespflge, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerrandstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst. Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferkorridore in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen. Ich weise darauf hin, dass entlang des Gewässers Queich von der Böschungsoberkante ein Abstand von <u>mind. 10,00 m Breite</u> von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 40 m-Zone Gewässer II. Ordnung (hier: „Queich“) bedürfen neben der baurechtlichen	Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern die nachgelagerte Umsetzungsebene. Der Stellungnahme kann zudem	+	Ein entsprechender Hinweis wird in

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG. Der Planbereich liegt außerhalb des durch Rechtsverordnung vom 10.04.2002 festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Queich. Das v.g. Überschwemmungsgebiet endet westlich des Bebauungsplanbereichs (ÜSG Queich; Mündung Wellbach bis L538 (Holzmühle)). Im Zuge der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten für Rheinland-Pfalz gemäß § 74 WHG wurden die Grenzen nach exakteren Grundlagen und neueren Erkenntnissen neu berechnet. Hierbei ist festzustellen, dass es im Hochwasserfall zu einer leichten Betroffenheit im nördlichen Teils des Planbereichs kommen kann. Die Grundlage hierfür bildet ein Abfluss mit der Jährlichkeit HQ100. Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Landau) zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich	Rechnung getragen werden, indem ein entsprechender Hinweis in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „Teil E Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen wird. Eine Planänderung wird nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „Teil E. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ mitaufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.	+ -	den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „Teil E Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ mitaufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „Teil E Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ mitaufgenommen. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teilländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt. Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhafteit wird ausgegangen. Niederschlagswasserbewirtschaftung Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes	Das Bebauungsplangebiet ist über die vorhandenen Regenwasser-Misch- und Schmutzwasserkanäle am Kanalnetz des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau angeschlossen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Queich ist über eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gesichert. Nach Stellungnahme des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau soll das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück soweit wie möglich gesammelt, als Brauchwasser verwendet oder auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, sofern die Voraussetzungen für eine Versickerung gegeben sind. Sofern dies nicht möglich sein sollte, kann das Niederschlagswasser in den vorhandenen Regenwasserkanal, welcher in die	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag — Verdunstung — Infiltration — Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen. Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen. Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.	Queich entwässert, gedrosselt eingeleitet werden. Ziel soll es sein, das Dreiecksverhältnis von Verdunstung – Versickerung – Oberflächenabfluss möglichst nahe an den natürlichen Zustand zu bringen und auf versiegelten Flächen Retentionsraum für Niederschlag vorzuhalten. Entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung wie z.B. Dach- und Fassadenbegrünung sind bereits vorgesehen. Auf privaten Baugrundstücken sind zudem die nicht überdachten Pkw-Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Splittfugen-, Rasengitter- oder sonstiges Drainpflaster, Schotterrasen). Darüber hinaus wurden Festsetzungen zur Begrünung der Privatgrundstücke und zu Baumpflanzungen getroffen (siehe Ziffer 9.1 der Textlichen Festsetzungen).		

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten. In Bezug auf das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem verweise ich auf die Erlaubnis vom 15.10.2010 (344/29.00 37/08). Bei einer Modifikation ist eine Erlaubnisänderung zu beantragen. Starkregen I Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen. Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.	Nach Stellungnahme des EWL wird bei abflusswirksamen Flächen > 800 m² im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis erforderlich. Die Sicherheit einer schadlosen Überflutung des Geländes bei einem mindestens 30-jährigen Regenereignisses ist nachzuweisen. Zudem sind Bauherren dazu angehalten ihre Gebäude mit geeigneten Maßnahmen vor den Folgen von Starkregenereignissen schützen.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Grundwasser Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss ,bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Geothermische Nutzung Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung (abrufbar unter https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html). Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde erhalten. <u>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</u> Altablagerungen Im Geltungsbereich der o.g. 23. Teiländerung des FNP und Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Kenntnisstand keine bodenschutzrelevanten Flächen. Ich weise darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Boden-	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem ein Hinweis zur Grundwasserhaltung ergänzt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.	+ - -	Es wird ein Hinweis zur Grundwasserhaltung in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich. Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		veränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden können. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche befindet sich laut aktuellem Kenntnisstand folgende bodenschutzrelevante Fläche: Die Ablagerungsstelle Landau, Weißenburger Straße (1) mit der Reg-Nr. 313 00 000 - 0230 / 000 - 00. Gemäß aktuellem Erfassungsstand des Bodeninformationssystems / Bodenkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind die Abgrenzungen unsicher. Die Fläche wurde bereits historisch erkundet und es ist eine Erfassungsbewertung durchgeführt worden. Die Ablagerungsstelle ist im Bodeninformationssystem / Bodenkataster des Landes Rheinland-Pfalz als altlastverdächtig erfasst worden. Eine Gefährdungsabschätzung wurde noch nicht durchgeführt.	Bei der zugeordneten Fläche handelt es sich um den Teil einer existenten Streuobstwiese aus dem Landauer Ökokonto. Die Ausgleichsmaßnahme hat die Entwicklung einer Streuobstwiese mit der Wertstufe 3 zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang werden keine Bodeneingriffe erforderlich. Eine Gefährdung mit der Entwicklung der Ausgleichsfläche kann grundlegend ausgeschlossen werden.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer Gefährdungsabschätzung wird abgesehen.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Um eine Gefährdung, die potentiell von der Altablagerung ausgehen kann und bei der vorgesehenen Nutzung zu berücksichtigen wäre, auszuschließen, ist grundsätzlich folgendes Vorgehen zu empfehlen. • Historische Erkundung • Orientierende Untersuchung • Ggf. weitere Untersuchungsschritte Alle Eingriffe in den Untergrund im Bereich der altlastverdächtigen Altablagerung sind von einem qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Zum Umgang mit bodenschutzrelevanten Flächen bei der der Bauleitplanung verweise ich ergänzend auf Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen RLP (05.02.2002): Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren. Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.			
9	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Abt. Gesundheit Arzheimer Straße 1 76829 Landau	Stellungnahme vom 10. Februar 2021, Az.: 81/Bo ... bestehen unsererseits aus siedlungshygienischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Nach Abschluß der Baumaßnahme empfehlen wir repräsentative Lärmmessungen vorzusehen, um festzustellen ob die angenommenen Lärmpegel nicht überschritten werden, bzw. ob die zutreffenden Grenzwerte eingehalten werden. Nach den Vorgaben des § 9 BauGB sind die Standplätze für Biomülltonnen nicht Regelungsbestand der Bauleitplanung. Allerdings empfehlen wir aus siedlungshygienischer Sicht diesen Punkt als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen (z.B.: „Die Standplätze für Bio- und Hausmülltonnen sollen an schattigen Stellen, geschützt vor direkter Sonnenbestrahlung und abseits von Wohnräumen eingerichtet werden“).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Empfehlung der Schalluntersuchung wurden in den textlichen Festsetzungen passive und aktive Schallschutzmaßnahmen festgelegt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Grenzwerte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht eingehalten werden können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
10	Deutsche Telekom Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	Stellungnahme vom 26. Januar 2021, Az.: 034-21/NWKL/JT Zu Bpl „C 39, Prießnitzweg“ Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die Regelungsinhalte	-	Eine Abwägungsent

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B die Telekom) erfolgt. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass	des Bebauungsplanes oder der Flächennutzungsplanänderung und sind vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.		scheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 1 1 Saarbrücken 67655 Kaisers- lautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen. Kontaktdaten und Plan siehe S. 29 und 30			
11	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahmen vom 18. Februar 2021: Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00969898 zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekom- munikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungs- bestand abgeben. Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00969914 zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsan- lagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes oder der Flächennutzungs- planänderung und sind vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungs- planung zu beachten.	-	Eine Abwägungs- entscheidung wird nicht erforderlich.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Prießnitzweg“ und zum Bebauungsplan „C 39, Prießnitzweg“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne) siehe S. 31 Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung: Vodafon und Vodafon Kabel Deutschland Zeichenerklärung: Vodafon und Vodafon Kabel Deutschland Az.: Stellungnahme S00969945/ VF und VFKD zur externen Ausgleichsfläche: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

Kontaktdaten Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11 Saarbrücken

Ansprechpartner Anfragen/Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen*

Deutsche Telekom Technik GmbH
Pirmasenser Straße 65
67655 Kaiserslautern

E-Mail:

Herr Alfred Schneider und Herr Jörg Thines
alfred.schneider01@telekom.de
Joerg.thines@telekom.de
Koordinierung.pti11@telekom.de

Wir bitten folgende Vorlaufzeiten zu beachten:

Bauleitplanung: mind. **4 Monate**
Erneute Info vor Baubeginn: **3 Monate**

*Beispiele: Straßenbaumaßnahmen,
Bebauungsplanverfahren, Neubaugebiete,
Flurbereinigungsverfahren,
Hochwasserschutzmaßnahmen

Zentrale Planauskunft

Trassenauskunft Kabel (Achtung: Nur
Lagepläne ohne Stellungnahme und
Beurteilung)

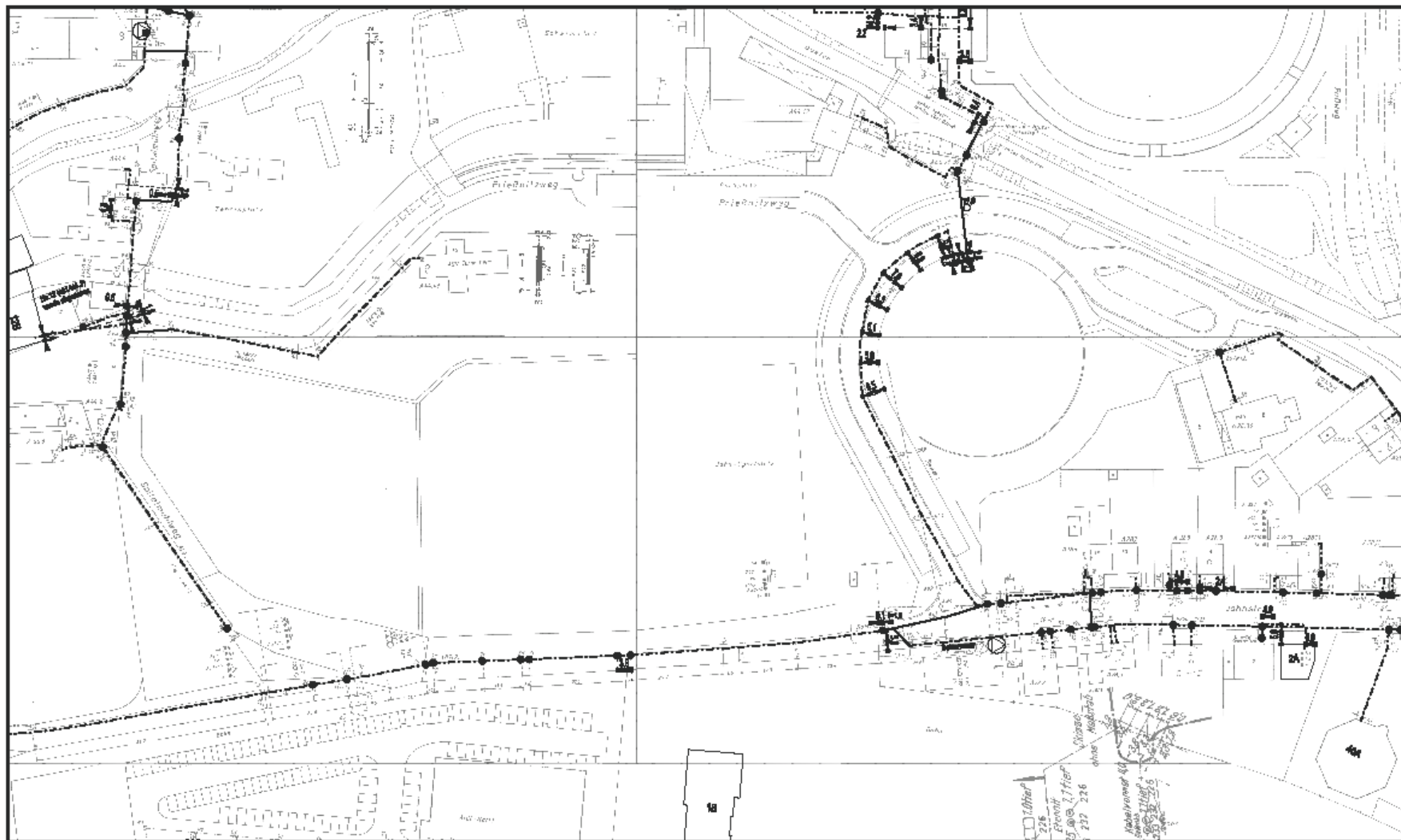
[https://trassenauskunft-
kabel.telekom.de/html/index.html](https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html)

E Mail:

Planauskunft.Suedwest@telekom.de



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



Datum/Uhrzeit: 28.1.2021 10:27:51	Referenznr.: 1088215
Pferdeweg 19 78339 Lenden in der Pfalz	
PTI 21 Heilbronn / Neustadt	
Maßstab: 1:1000	gezeichnet: 28.2.2021

Trassenauskunft Kabel

.....T.....

Seite 1

Zu Nr. 11, Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH